

# A m t s = B l a t t

## zur Laibacher Zeitung.

№. 108.

Dinstag den 8. September

1840.

### Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1309. (3) Nr. 20685.

#### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Bestimmung der Stempelklasse für die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts = Vermögens. — Bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelklasse, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts = Vermögens nach dem §. 55 des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 einzureihen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen: Der Betrag, nach welchem der Stempel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inventar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellet jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bei dem Gerichte im Zuge der Abhandlung vorgekommenen Akten, so sind diese bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelklasse zur Grundlage zu nehmen. In allen anderen Fällen, und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Partei den reinen Werth des Vermögens, in so ferne sie sich nicht erbiethet, den für die Einantwortungs = Verordnung festgesetzten höchsten Stempel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreit bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschafts = Schulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen. — Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermangelung dieser Behelfe durch eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht,

welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögensangabe zu prüfen, und soweit es im Grunde der aus den Akten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen. — Insbesondere hat als Regel zu gelten, daß die unter dem Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind. Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rückfichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie nur außer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt. — Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stampels zu erlegen. — Vermächtnisse werden bei Berechnung des Stampels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschafts = Vermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stempel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnismäßige Beiträge zur Bezahlung des Stampels fordern. — Laibach am 3. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des  
Herrn Landes = Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1310. (3) Nr. 20444.

#### C u r r e n d e.

Ueber ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Majestät werden zu Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 26. Juli d. J., 3. 3743, hiemit diejenigen, welche bisher rückfichtlich der Stempelgebühren eine, in dem heu =

te Kundgemachten neuen Stämpel- und Largesetze nicht zugestandene, auf besonderen Bewilligungen beruhende Befreiung oder Begünstigung genossen haben, aufgefordert, in der peremptorischen Frist von vierzehn Tagen den Titel dieser ihrer Befreiung und Begünstigung dergestalt auszuweisen, daß die innerhalb derselben zu überreichenden Reclamationen bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Grätz, welche solche mit ihrem Gutachten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen haben wird, angebracht werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:  
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.  
 Dominik Brandstetter,  
 k. k. Gubernialrath.

3. 1307. (3) Nr. 20684.

**E u r e e n d e**  
 des k. k. illyrischen Guberniums.  
 Wegen den Bestimmungen in Betreff der Stämpelfreiheit der Armen und Abwesenden, dann der Stämpelvormerkung für die Letzteren. — Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stämpel- und Largesetzes vom 27. Jänner 1840, werden in Betreff der Stämpelfreiheit der Armen und Abwesenden, und der Stämpelvormerkung für die Letzteren, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — §. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühren wird derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente, oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Tagelohn beträgt. — §. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuthszeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 angeedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn. — §. 3. Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verlässliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines begründeten Zwei-

fels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnißes zu verlagern. — Wer ein Armuthszeugniß, wozu er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleicher, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzbuches über Gefälls-Übertretungen bezeichneten Gefälls-Verkürzung schuldig. — §. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschristmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Sachschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift, auf den ersten Bogen, an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht“ zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnißes an das Gericht beizufügen. — Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz zu gelten. — §. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei, die Stämpelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besondern Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wider zurück zu stellen. — §. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenden Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschristmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den alscessionär auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben. — §. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stämpel- und Largesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auslaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den obenangedeuteten, die Stämpelvormerkung begründenden Paragraph des Stämpel- und Largesetzes jeder Sachschrift oder sonstigen, auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift, ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen. — Diese Stämpel-Verzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protocolen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen, oder die Stelle

der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Exposit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln, und sie der Cameral-Bezirks-Verwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stämpelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, in so ferne sie durch die Behauptung des Processus in dem Sinne des §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringe. — Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stämpelverzeichnisse an die Bezirks-Verwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten. — Laibach am 2. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des  
Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Surrau,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1308. (3) ad Nr. 20559.

Circular e

des k. k. illyrischen Suberniums zu  
Laibach. — In dem Kundmachungs-Patente zu dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840, ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt. — Mit Bezug auf diese Bestimmung, und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und taxpflichtigen Geschäfte wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: A. Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den landesfürstlichen Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stämpelgebühren), dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuhoben, wenn die Inrolirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst spätere

zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist. — B. Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar) jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stämpelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuhoben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält. — In diesem Falle ist der Stämpel, womit nach dem neuen Stämpel- und Taxgesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Mortuarbeitrage in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Raittaxe nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuhoben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt. — C. In Landtafeln, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Taxgebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuhoben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stämpel- und Taxgesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpunkte ausgesprochen worden ist. — D. In politischen und Cameralgegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der gerichtlichen Taxen und Stämpelgebühren) noch nach den, vor dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuhoben, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftestücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und taxamtlichen Amtshandlung gelangt sind. — Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbei als Richt-

Schnur zu dienen. — Außer diesen unter den Buchstaben A, B, C und D ange deuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel, und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 an, für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben erwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:  
 Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
 und Primär, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,  
 k. k. Gubernialrath.

Z. 1306. (3) ad Nr. 22108. Nr. 46563.  
 N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjuncten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 1500 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgelegten Bescheide bei dem galizischen k. k. Landes-Gubernium längstens bis Ende September 1840 anzubringen. Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte oder bei einer landesfürstl. Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung der Fiscal-Adjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung, belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte diese Adjuncten-Stelle durch Vorrückung eines Adjuncten aus der niedern Besoldungs-Classen besetzt werden, so hat dieser Concurus auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Fiscal-Adjuncten-Stelle mit der Besoldungs-Classen von 1200 fl. E. M. oder auch von 1000 fl. E. M. zu gelten. Uebrigens wird der zu ernennende Fiscal-Adjunct entweder der Lemberger Kammerprocuratur oder einer der hierlands bestehenden substituirteten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium, Lemberg am 11. August 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1322. (2) E d i c t. Nr. 1591/447

Vom vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: Es habe in der Executionssache der Elisabeth Kemperl von Neumarkt, wider Florian Eschmann von St. Anna in die öffentliche executive Veräußerung der, dem Letztern gehörigen, der löbl. Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 450 dienstbaren, laut gerichtlichen Protocoll vom 16. November 1836, Nr. 2449, auf 182 fl. bewertheten Hausrealität sammt An- und Zugehör, nebst der auf den, 14 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen der erstern aus dem w. ä. Vergleiche vom 3. October 1828 nach schuldigen 93 fl. c. s. c. gemilliget, die dießfälligen Tagsetzungen aber auf den 29. September, den 30. October und den 30. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco St. Anna mit dem Anhang bestimmt, daß sowohl die Realität als auch die Fahrnisse nur bei der letzten Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe werden hinten gegeben werden. Der Grundbuchsextract, das Schätzungs-Protocoll und die Licitationbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 3. August 1840.

Z. 1296. (2) E d i c t. Nr. 3760.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hienit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ignaz Millatsch, Bevollmächtigten seiner Ehegattinn Anna Millatsch, die executive Feilbietung der auf Namen des Anton Melle vergewährten, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 104<sup>1</sup>/<sub>2</sub> dienstbaren, auf 246 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten in Unterloitsch, wegen schuldigen 800 fl. c. s. c. bewilliget, und dazu der 30. September, 30. October, und 1. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Unterloitsch mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten oder auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg, am 28. August 1840.

Z. 1525. (2) E d i c t. Nr. 1472.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey über freiwilliges Ansuchen des Andreas Decleva von Feistritz, in die öffentliche Feilbietung seines zu Feistritz liegenden, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 562<sup>1</sup>/<sub>4</sub> dienstbaren Hauses sammt Wirtschaftsgebäuden und eines Gartens gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 26. September 1840 früh 9 Uhr in der dasigen Amtskanzlei bestimmt worden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 24. August 1840.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

**Z. 1325. (1) Nr. 21732.**

**Verlautbarung.**

Die von Anton Raab im Testamente ddo. Laibach am 12. Februar 1740 für Studierende, welche mit dem besagten Stifter oder dessen Wittinn verwandt sind, errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M., ist erledigt. Diese Stiftung kann von einem Studierenden in so lange genossen werden, als derselbe in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Weltpiester werden kann. — Ferner ist ein Anton Raabischer Stiftungsplatz pr. 40 fl. erledigt. Dieser Stiftungsplatz ist für Schüler der drei obern Gymnasialclassen, welche Söhne Laibacher Bürger sind, bestimmt. Das Präsentationsrecht bei diesen beiden Stiftungsplätzen gebührt dem Laibacher Stadtmagistrate. — Es haben sonach jene Studierende, welche einen dieser Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende October l. J. beim Gubernium zu überreichen, und mit dem Taufschein, dem Dürftigkeit-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1840, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume und dem Beweise über die Eigenschaft als Laibacher Bürgeröhne zu versehen. — Laibach am 28. August 1840.

Thomas Pauler,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Z. 1329. (1) Nr. 6743.**

**E d i c t.**

Vom k. k. k.änt. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey durch Resignation des Dr. Dominig Fortschnigg eine sistemisirte Hof- und Gerichts-Advocatenstelle in Kärnten, mit dem Sitze in Klagenfurt, in Erledigung gekommen. Es haben somit diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von dem Tage des ersten Erscheinens gegenwärtigen Edictes in der Klagenfurter Zeitung, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und hierin anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuum des k. k. k.änt. Stadt- und Landrechtes verwandt- oder verschwägert seyen. Klagenfurt am 19. August 1840.

(Z. Amts-Blatt Nr. 108 d. 8. September 1840.)

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1330. (1) Nr. 6669.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Andreas Anton Skriner und dessen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Anton Valentitsch, Eigenthümer der Gilt Trattendorf, die Klage auf Verjährts- und Erloschenerklärung des auf der Gilt Trattendorf zu ihren Gunsten intabulirten Urtheils ddo. 29. April 1782, pto. 908 fl. 3 kr., eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hie mit auf den 30. November l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird, angesucht. Da der Aufenthaltort des Beklagten, Andreas Anton Skriner und seiner Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Dolak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Andreas Anton Skriner und seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in, wischen dem bestimmten Vertreter die allfälligen Rechtsbefehle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 22. August 1840.

**Z. 1331. (1) Nr. 6763.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Armen der Pfarre Schwarzenberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. August 1839 verstorbenen Pfarre Leopold Sumser, die Tagsatzung auf den 28. September 1840, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlosz aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, selben so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen,

widrigens für die Folgen des §. 814 bürgerl. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.  
— Laibach am 22. August 1840.

**Z. 1332. (1)** Nr. 6620.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Antonia Rastner gegen Dr. Napreth, Curator des verschollenen Joseph Rastner, wegen aus dem Urtheile ddo. 14. März l. J., Z. 9510, seit 24. April 1836 schuldigen Witwenhaltens, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 3142 fl. 45 kr. geschätzten, in der Polana Vorstadt sub. Cons. Nr. 79 gelegenen Hauses sammt hi zu gehörigen Garten, Terrains gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 5. und 26. October und 16. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei der Executions-Führerin, resp. deren Vertreter, Dr. Eröbath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 22. August 1840.

**Z. 1321. (2)** Nr. 6600.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Reiser, durch Doctor Eröbath, gegen Doctor Baumgarten, Curator der Katharina Sell'schen unbekanntem Erben, wegen schuldigen 684 fl. 21 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 2900 fl. 15 kr. geschätzten Hauses Nr. 39 am alten Markte, gewilliget, hiezu drei Termine, und zwar auf den 28. September, 19. October, und 9. November l. J., jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben wer-

den würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, Doctor Eröbath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 14. August 1840.

**Z. 1299. (3)** Nr. 3151.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krenn et K. C. wider die Vormundschaft des minderjährigen Maximilian v. Premerslein, in die öffentliche Versteigerung der, den Exquirten gehörigen, auf 22,227 fl. 16 kr. geschätzten Burg Wippach, incorporirt mit der Straßoldos und Trilek'schen Gült, auch Gut Premerslein genannt, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. Juli, 10. August und 24. September 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. April 1840.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.  
Laibach den 14. August 1840.

**Z. 1295. (3)** Nr. 184.  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantils- und Wechselgerichte, wird bekannt gegeben, daß zu Folge des zwischen Joseph Hofbauer und Johann Tyben errichteten Gesellschafts-Vertrags ddo. 10. August 1840, dem gemäß Johann Tyben in die Tuch- und Schnittwaren-Handlung des Joseph Hofbauer als öffentlicher Gesellschafter getreten ist, die Firma Joseph Hofbauer et Tyben protocollirt, dagegen die Firma Joseph Hofbauer gelöscht worden sey. — Laibach am 25. August 1840.